

Organisationsreglement des Gemeindeverbandes Anzeiger Verwaltungskreis Thun

(Beschluss der Delegiertenversammlung vom 13. Mai 2003)¹

Die Einwohnergemeinden des Amtsbezirks Thun, gestützt auf Artikel 134 des Gemeindegesetzes vom 16. März 1998 und nach Kenntnis der Vorlage der Delegiertenversammlung vom 13. Mai 2003,

beschliessen:

I. Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1²

Name und Sitz

¹ Unter dem Namen «Gemeindeverband Anzeiger Verwaltungskreis Thun», hiernach «Verband» genannt, besteht ein Gemeindeverband im Sinn des kantonalen Gemeindegesetzes.

² Sitz des Gemeindeverbandes ist Thun.

Artikel 2³

Zweck

¹ Der Verband bezweckt die Herausgabe des amtlichen Anzeigers für die Gemeinden des Verwaltungskreises Thun, hiernach «Anzeiger» genannt, als amtliches Publikationsorgan der Gemeinden.

² Der Anzeiger ist für die Verbundsgemeinden das gesetzliche Publikationsorgan.

Artikel 3⁴

Verbands-
gemeinden

¹ Mitglieder des Verbandes sind die Einwohnergemeinden des Verwaltungskreises Thun.

² Der Verband kann weitere Einwohnergemeinden des Wirtschaftsraumes Thun als Mitglieder aufnehmen.

Artikel 4⁵

Information

¹ Der Verband informiert aktiv über seine Tätigkeit und über geplante Vorhaben.

² Die Mitteilungen an die Verbundsgemeinden erfolgen schriftlich.

³ Bekanntmachungen zuhanden der Öffentlichkeit erfolgen im Anzeiger.

¹ Mit Revision gemäss Beschluss der Abgeordnetenversammlung vom 28.4.2009

² Absatz 1 in der Fassung vom 28.4.2009

³ Absatz 1 in der Fassung vom 28.4.2009

⁴ Absatz 1 in der Fassung vom 28.4.2009

⁵ Absatz 3 in der Fassung vom 28.4.2009

II. Organisation

Artikel 5

Organe

- ¹ Die Organe des Verbandes sind:
- a die Verbandsgemeinden,
 - b die Abgeordnetenversammlung,
 - c der Vorstand,
 - d die Rechnungsprüfungskommission.

² Abgeordnetenversammlung und Vorstand sind beschlussfähig, wenn die Hälfte der Stimmen resp. der Mitglieder anwesend sind.

Artikel 6

Amtsdauer

- ¹ Die einheitliche Amtsdauer beträgt vier Jahre.
- ² Wiederwahl ist möglich.

Artikel 7

Wählbarkeit

- Wählbar sind
- a in den Vorstand und in die Rechnungsprüfungskommission die Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden,
 - b in Kommissionen alle urteilsfähigen Personen.

Artikel 8

Verbandsgemeinden

- ¹ Die Verbandsgemeinden beschliessen:
- a die Änderungen des Organisationsreglements,
- b die Auflösung des Gemeindeverbandes.
- ² Die Abgeordnetenversammlung legt die Abstimmungsfrage fest und stellt Antrag.
- ³ Der Vorstand teilt diese Anträge den Verbandsgemeinden schriftlich mit.
- ⁴ Die Verbandsgemeinden beschliessen innert sechs Monaten.

Artikel 9⁶

Beschlussfassung

- ¹ Der Beschluss kommt zustande
- a bei Änderungen des Organisationsreglements in Bezug auf den Zweck (Artikel 2) oder den Kostenteiler (Artikel 22 Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 28 Absatz 3), wenn sämtliche Verbandsgemeinden zustimmen,
- b in den übrigen Fällen, wenn die Mehrheit der Verbandsgemeinden zustimmt und zudem die zustimmenden Gemeinden mindestens 30 % der Einwohner des gesamten Verbandsgebietes umfassen.
- ² Massgeblich ist die Wohnbevölkerung gemäss Artikel 7 und 9 des Gesetzes über den Finanz- und Lastenausgleich vom 27. November 2000, welche ab dem Jahr 2010 alle fünf Jahre aufgrund der Vorjahreszahl festgesetzt wird.

⁶ Fassung vom 28.4.2009

Artikel 10

Abgeordnetenversammlung

- ¹ Die Abgeordnetenversammlung besteht aus Abgeordneten der Verbandsgemeinden.
- ² Die Verbandsgemeinden bestimmen ihre Abgeordneten. Diese haben sich über ihre Vertretungsbefugnis auszuweisen.
- ³ Sofern nicht ohnehin ein gesetzlicher Unvereinbarkeitsgrund vorliegt, dürfen als Abgeordnete nicht bestimmt werden:
 - Mitglieder des Vorstandes,
 - Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission.
- ⁴ Die Präsidentin oder der Präsident des Vorstandes leitet ohne Stimmrecht die Sitzung der Abgeordnetenversammlung.
- ⁵ Die übrigen Vorstandsmitglieder nehmen an den Sitzungen der Abgeordnetenversammlung mit Beratungs- und Antragsrecht teil.

Artikel 11⁷

Stimmkraft

- ¹ Die Verbandsgemeinden verfügen über eine Stimme, wenn sie weniger als 4'000 Einwohnerinnen und Einwohner zählen.
- ² Jeweils weitere 4'000 oder Bruchteile von über 2'000 Einwohnerinnen und Einwohner berechtigen zu einer weiteren Stimme.
- ³ Die Einwohnerzahl bestimmt sich nach Artikel 9 Absatz 2 dieses Reglements.

Artikel 12

Zuständigkeit

- ¹ Die Abgeordnetenversammlung wählt
 - a das Präsidium und die übrigen Mitglieder des Vorstandes,
 - b die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission.
- ² Die Abgeordnetenversammlung beschliesst
 - a die Aufnahme neuer Verbandsgemeinden,
 - b Reglemente,
 - c den Voranschlag der laufenden Rechnung,
 - d die Jahresrechnung,
 - e die Vorgaben gemäss Artikel 25.
- ³ Soweit Fr. 50'000.-- (einmalig) resp. Fr. 10'000.-- (wiederkehrend) übersteigend, beschliesst sie abschliessend
 - a neue Ausgaben,
 - b Bürgschaftsverpflichtungen und ähnliche Sicherheitsleistungen,
 - c Rechtsgeschäfte über Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken,
 - d Anlagen an Immobilien,
 - e finanzielle Beteiligung an Unternehmungen, gemeinnützigen Werken und dergleichen,
 - f Verzicht auf Einnahmen,
 - g Gewähren von Darlehen, die nicht sichere Anlagen darstellen,

⁷ Fassung vom 28.4.2009

- h* Anheben oder Beilegen von Prozessen oder deren Übertragung an ein Schiedsgericht (massgebend ist der Streitwert) mit Ausnahme derjenigen aus dem Verlagsvertrag (Artikel 26),
 - i* Übertragung von Aufgaben an Dritte.

Artikel 13

Vorstand

- ¹ Der Vorstand besteht mit Einschluss des Präsidenten aus sieben Mitgliedern.
- ² Er führt den Verband, plant dessen Entwicklung, koordiniert die Geschäfte und nimmt darüber hinaus alle Zuständigkeiten wahr, die nicht nach diesem Reglement, durch das übergeordnete Recht oder durch Delegation anderen Organen zugewiesen sind.
- ³ Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich.

Artikel 14

Rechnungs-
prüfungs-
kommission

- ¹ Die Rechnungsprüfung erfolgt durch eine Kommission von zwei Mitgliedern.
- ² Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission dürfen nicht gleichzeitig Abgeordnete oder Mitglieder des Vorstandes sein.
- ³ Die Rechnungsprüfungskommission ist Aufsichtsstelle für Datenschutz gemäss Artikel 33 des kantonalen Datenschutzgesetzes. Die Berichterstattung erfolgt jährlich an die Abgeordnetenversammlung.

Artikel 15

Kommissionen

- ¹ Abgeordnetenversammlung und Vorstand können Kommissionen ohne Entscheidbefugnis einsetzen.
- ² Der Einsetzungsbeschluss bestimmt deren Aufgaben, Zuständigkeiten, Organisation, Mitgliederzahl und Verfahren.
- ³ Der Auftrag einer Kommission kann zeitlich befristet werden.

Artikel 16

Protokoll

- ¹ Über die Verhandlungen der Abgeordnetenversammlung, des Vorstandes und der Kommissionen ist ein Protokoll zu führen. Es enthält Ort, Datum, Zeit und Dauer der Verhandlungen, die Teilnehmenden, die Anträge mit Begründungen und die Beschlüsse.
- ² Das Protokoll wird an der nächsten Versammlung oder Sitzung genehmigt und von der oder dem Vorsitzenden sowie der oder dem Protokollführenden unterzeichnet.
- ³ Die Protokolle der Abgeordnetenversammlung sind öffentlich, jene des Vorstandes und der Kommissionen sind mit Ausnahme der Beschlüsse nicht öffentlich.

III. Verfahren an der Abgeordnetenversammlung

Artikel 17⁸

Einberufung

¹ Der Vorstand lädt zur Abgeordnetenversammlung ein.

² Dreizehn Verbandsgemeinden können die Einberufung innert drei Monaten und die Traktandierung eines Geschäfts verlangen.

Artikel 18

Einladung

¹ Dreissig Tage vor der Versammlung stellt der Vorstand den Verbandsgemeinden die Traktandenliste, die zur Beschlussfassung nötigen Berichte und Beilagen sowie die Stimmkarten mit der jeweiligen Stimmkraft zu.

² Die Abgeordnetenversammlung darf nur traktandierte Geschäfte endgültig beschliessen.

³ Sie ist öffentlich.

Artikel 19

Ablauf

¹ Das Präsidium eröffnet die Versammlung, prüft anhand der Stimmkarten, wer von den Anwesenden wie viele Stimmen vertritt und gibt Gelegenheit, die Reihenfolge der Traktanden zu ändern.

² Die Abgeordnetenversammlung tritt ohne Beratung und Abstimmung auf jedes Geschäft ein.

³ Die Abgeordneten dürfen sich zum Geschäft äussern und Anträge stellen.

⁴ Die Versammlung kann Redezeit und Zahl der Äusserungen beschränken.

Artikel 20

Abstimmungen

¹ Das Präsidium schliesst die Beratungen, erläutert das Abstimmungsverfahren und gibt Gelegenheit, es anders festzulegen.

² Bei Abstimmungen werden Anträge, die sich gegenseitig ausschliessen, nach dem Cupsystem einander gegenüber gestellt.

³ Die Abgeordneten stimmen offen mit Hilfe der Stimmkarten ab.

⁴ Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Artikel 21

Wahlen

¹ Der Vorstand und die anwesenden Abgeordneten geben ihre Vorschläge bekannt.

² Liegen nicht mehr Vorschläge vor, als Sitze zu besetzen sind, erklärt das Präsidium die Vorgeschlagenen als gewählt.

³ Andernfalls kann die Abgeordnetenversammlung geheime Wahl beschliessen. In diesem Fall erhalten alle Abgeordneten so viele Wahlzettel, wie sie Stimmen vertreten.

⁸ Absatz 2 in der Fassung vom 28.4.2009

⁴ Die Zahl der gültigen Wahlzettel wird halbiert; die nächst höhere ganze Zahl ist das absolute Mehr. Im ersten Wahlgang gewählt ist, wer das absolute Mehr erreicht; im zweiten Wahlgang genügt das relative Mehr der Stimmenden.

⁵ Bei Stimmengleichheit zieht das Präsidium das Los.

IV. Finanzielles

Artikel 22

Allgemeines und Haftung

¹ Der Vorstand plant und führt den Finanzaushalt nach den Vorschriften des übergeordneten Rechts.

² Für die Verbandsschulden haftet das Verbandsvermögen. Soweit dieses nicht ausreicht, haften die Verbandsgemeinden solidarisch. Für das Verhältnis der Verbandsgemeinden unter sich gilt Artikel 28 Absatz 3.

³ Austretende Verbandsgemeinden haften während zwei Jahren nach ihrem Austritt für die zur Zeit ihres Austritts bestehenden Schulden.

Artikel 23

Ausrichtung von Beiträgen

¹ Der Verband vergibt Beiträge insbesondere

- ^a zu gemeinnützigen, wohltätigen, kulturellen und sportlichen Zwecken,
- ^b zur Förderung von Anlässen im regionalen Interesse,
- ^c zur Behebung von Schäden aus Naturereignissen, Brandfällen und Katastrophen.

² Die Abgeordnetenversammlung erlässt ein Reglement über die Vergabe von Beiträgen.

³ Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel beschliesst der Vorstand über die Beiträge. Er ist im Einzelfall nicht an die Limite von Artikel 12 Absatz 3 gebunden.

V. Anzeiger⁹

Artikel 24¹⁰

Herausgabe

¹ Der Verband ist Inhaber aller Rechte am Anzeiger, insbesondere an Titel und Verlag.

² Er beauftragt ein Unternehmen mit der wöchentlichen Herausgabe des Anzeigers.

³ Der Anzeiger ist politisch und konfessionell neutral.

Artikel 25

Vorgaben

¹ Die Abgeordnetenversammlung beschliesst über die Vorgaben, die vom Vorstand für die Submission und den Vertrag zu beachten sind.

⁹ Titel in der Fassung vom 28.4.2009

¹⁰ Fassung vom 28.4.2009

- ² Dies gilt insbesondere für
a die Eignungs- und Zuschlagskriterien,
b die Grundzüge der finanziellen Abgeltung,
c die Vertragsdauer.

Artikel 26

Submission und Verlagsvertrag

- ¹ Der Vorstand führt das Submissionsverfahren durch und schliesst den Verlagsvertrag ab.
² Er entscheidet weiter über
a die unentgeltlichen Publikationen im amtlichen Teil,
b die Tarife für Inserate und Abonnemente,
c die vorzeitige Auflösung des Verlagsvertrages,
d die gerichtliche Durchsetzung der Verbandsinteressen aus dem Verlagsvertrag.
³ Der Vorstand informiert die Verbandsgemeinden über den Abschluss des Verlagsvertrages und stellt ihnen eine Kopie zu.

VI. Austritt, Auflösung und Liquidation

Artikel 27

Austritt

- ¹ Der Austritt aus dem Verband erfolgt auf Ende eines Kalenderjahres und unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Jahren.
² Austretende Gemeinden haben keinen Anspruch auf Anteile am Verbandsvermögen.

Artikel 28¹¹

Auflösung

- ¹ Der Verband wird aufgelöst
a durch Beschluss von mindestens drei Viertel der in der Abgeordnetenversammlung vertretenen Stimmen, oder
b durch Austritt aller Verbandsgemeinden bis auf eine.
² Die Liquidation obliegt dem Vorstand.
³ Ein Vermögens- oder Schuldenüberschuss wird den Verbandsgemeinden im Verhältnis ihrer Einwohnerzahl (Artikel 9) zugewiesen.

VII. Schlussbestimmungen

Artikel 29

Inkrafttreten

- ¹ Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch die zuständige kantonale Stelle in Kraft.
² Es hebt das Organisations- und Verwaltungsreglement vom 27. September 1990 auf.

¹¹ Absatz 3 in der Fassung vom 28.4.2009

Steffisburg, 13. Mai 2003

Namens der Delegiertenversammlung

Der Präsident: Der Sekretär:
Armin Gerber *Manuel Bietenhard*

Bestätigung

Das Organisationsreglement des Gemeindeverbandes Thuner Amtsanzeiger ist von allen 27 Verbandsgemeinden genehmigt worden. Es wurde im Thuner Amtsanzeiger vom 5. Februar 2004 publiziert; innerhalb der 30-tägigen Frist ist keine Gemeindebeschwerde erhoben worden.

Thun, 17. März 2004

Der Sekretär:
Manuel Bietenhard

Teilrevision: Bestätigung und Inkrafttreten

Die Teilrevision des Organisationsreglements des Gemeindeverbandes Thuner Amtsanzeiger, neu Gemeindeverband Anzeiger Verwaltungskreis Thun, ist von der Abgeordnetenversammlung vom 28. April 2009 und anschliessend von allen Verbandsgemeinden genehmigt worden. Sie wurde im Thuner Amtsanzeiger vom 28. Januar 2010 publiziert; innerhalb der 30-tägigen Frist ist keine Beschwerde erhoben worden.

Die Teilrevision tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch die zuständige kantonale Stelle rückwirkend auf den 1. Januar 2010 in Kraft.

Thun, 1. März 2010

Der Präsident: Der Sekretär:
Armin Gerber *Remo Berlinger*

ANHANG:**Stimmkraft der Gemeinden in der Abgeordnetenversammlung 2015 bis 2019**

<i>Einwohnergemeinde</i>	<i>Einwohnerzahl</i>	<i>Stimmkraft (Stimmen)</i> <i>Abgeordnetenversammlung</i>
Amsoldingen	788	1
Blumenstein	1'182	1
Buchholterberg	1'541	1
Burgistein	1'026	1
Eriz	492	1
Fahrni	774	1
Forst-Längenbühl	736	1
Gurzelen	794	1
Heiligenschwendi	681	1
Heimberg	6'452	2
Hilterfingen	4'031	1
Homberg	504	1
Horrenbach-Buchen	255	1
Oberhofen	2'371	1
Oberlangenegg	480	1
Pohlern	273	1
Reutigen	971	1
Schwendibach	249	1
Seftigen	2'141	1
Sigriswil	4'667	1
Steffisburg	15'454	4
Stocken-Höfen	983	1
Teuffenthal	164	1
Thierachern	2'354	1
Thun	42'710	11
Uebeschi	681	1
Uetendorf	5'932	1
Unterlangenegg	918	1
Uttigen	1'870	1
Wachseldorn	232	1
Wattenwil	2'717	1
Zwieselberg	285	1
32 Gemeinden Verwaltungskreis Thun	104'708	46 Stimmen

Stimmkraft: Artikel 11 Organisationsreglement

¹ Die Verbandsgemeinden verfügen über eine Stimme, wenn sie weniger als 4'000 Einwohnerinnen und Einwohner zählen.

² Jeweils weitere 4'000 oder Bruchteile von über 2'000 Einwohnerinnen und Einwohner berechtigen zu einer weiteren Stimme.

³ Die Einwohnerzahl bestimmt sich nach Artikel 9 Absatz 2 dieses Reglements.

Nächste Anpassung der Einwohnerzahlen gem. Art. 9 Abs. 2 OrgR am 1.01.2020

Thun, 26. Januar 2015

Der Sekretär: Remo Berlinger

Inhaltsverzeichnis	Seite
I. Allgemeine Bestimmungen	1
Artikel 1 Name und Sitz	1
Artikel 2 Zweck	1
Artikel 3 Verbandsgemeinden	1
Artikel 4 Information	1
II. Organisation	2
Artikel 5 Organe	2
Artikel 6 Amtsdauer	2
Artikel 7 Wählbarkeit	2
Artikel 8 Verbandsgemeinden	2
Artikel 9 Beschlussfassung	2
Artikel 10 Abgeordnetenversammlung	3
Artikel 11 Stimmkraft	3
Artikel 12 Zuständigkeit	4
Artikel 13 Vorstand	4
Artikel 14 Rechnungsprüfungskommission	4
Artikel 15 Kommissionen	4
Artikel 16 Protokoll	4
III. Verfahren an der Abgeordnetenversammlung	5
Artikel 17 Einberufung	5
Artikel 18 Einladung	5
Artikel 19 Ablauf	5
Artikel 20 Abstimmungen	5
Artikel 21 Wahlen	5
IV. Finanzielles	6
Artikel 22 Allgemeines und Haftung	6
Artikel 23 Ausrichtung von Beiträgen	6
V. Anzeiger	6
Artikel 24 Herausgabe	6
Artikel 25 Vorgaben	6
Artikel 26 Submission und Verlagsvertrag	7
VI. Austritt, Auflösung und Liquidation	7
Artikel 27 Austritt	7
Artikel 28 Auflösung	7
VII. Schlussbestimmungen	7
Artikel 29 Inkrafttreten	7
Anhang: Stimmkraft in der Abgeordnetenversammlung	9